

## **Information zur Corona-Kurzarbeit**

Stand per 24.03.2020

### **Für welche PHS-Gesellschaften wird die Kurzarbeit beantragt?**

Die Kurzarbeit wird ausnahmslos für alle österreichischen Gesellschaften der Porsche Holding Salzburg eingeführt.

### **Für welchen Zeitraum wird die Kurzarbeit beantragt?**

Die Kurzarbeit wird rückwirkend vom 01.03.2020 bis 31.05.2020 beantragt.

### **Für welche Arbeitnehmer gilt Kurzarbeit?**

- Für alle Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge
- Für Personen in Teilzeit (auch Eltern-, Bildungs-, Pflege- und Wiedereingliederungsteilzeit)
- Für überlassene Arbeitskräfte
- Für Führungskräfte

### **Welche Arbeitnehmer sind von der Kurzarbeit ausgenommen?**

- Geringfügig Beschäftigte
- Mitarbeiter mit befristeten Dienstverhältnissen (z.B. Praktikanten)
- Mitarbeiter in Altersteilzeit (aktiv und inaktiv)
- Mitarbeiterinnen, die während der Kurzarbeitsphase in Mutterschutz wechseln
- Wiedereintritte (z.B. nach Karenz), wenn danach die Kurzarbeitsphase weniger als 1 Monat dauert
- In Abstimmung mit den jeweiligen Bereichsgeschäftsführern wurden einzelne wenige Personen von der Kurzarbeit ausgenommen. Für diese Personen gilt über den gesamten Zeitraum ihre individuelle Normalarbeitszeit.
- Bis spätestens 31.03.2020 gekündigte bzw. einvernehmlich aufgelöste Mitarbeiter

### **Für welchen Zeitraum und in welchem Ausmaß wird die Kurzarbeit beantragt?**

Die Kurzarbeit wird rückwirkend ab dem 01.03.2020 beantragt.

- In den Kalenderwochen 10 und 11 wurde somit, in Abhängigkeit der individuellen Arbeitszeit, bereits zu 100% gearbeitet.
- Für die Kalenderwochen 12 bis 22 (16.03.2020 bis 31.05.2020) wird eine tatsächliche Arbeitszeit von 0% beantragt.
- Das ergibt für den 13-wöchigen Durchrechnungszeitraum eine durchschnittliche Arbeitszeit von ca. 16%.

### **Ist es möglich, dass einzelne Personen / Abteilungen während der 0% Phase arbeiten?**

Wir können grundsätzlich während der Kurzarbeit entsprechend den geschäftlichen Anforderungen „atmen“. Das bedeutet, dass Mehrarbeit nach Abstimmung mit dem zuständigen Hauptabteilungsleiter bzw. Geschäftsführer möglich ist. Dafür müssen genaue Stundenaufzeichnungen geführt werden (siehe unten).

Wichtig: Die Förderungen des AMS werden ausschließlich für Ausfallstunden gewährt – worauf in den monatlichen Abrechnungen individuell Bezug genommen werden muss.

### Wie erfolgt die Zeiterfassung in der Kurzarbeitsphase?

- An Tagen, an denen Sie nicht arbeiten, muss keine Zeiterfassung erfolgen!
- Wenn Sie doch arbeiten müssen, verwenden Sie wie gewohnt die Korrekturbelege über Lotus Notes. Die Korrekturen sind wochenweise zu erfassen. Dazu erhalten Sie in den nächsten Tagen eine gesonderte Information.
- Wenn Sie direkt im Betrieb/Büro/TVZ arbeiten, ist wie üblich „Kommen“ und „Gehen“ am Zeitterminal zu buchen.

### Wie ändert sich das individuelle Einkommen durch die Reduktion der Arbeitszeit?

Sie erhalten vom Arbeitgeber abhängig von Ihrem Bruttoentgelt in etwa folgende Nettoersatzraten:

- Lehrlinge: 100 Prozent
- Bruttoentgelt bis 1.700 Euro: 90 Prozent
- Bruttoentgelt zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro: 85 Prozent
- Bruttoentgelt zwischen 2.685 Euro und 5.370 Euro: 80 Prozent
- Bruttoentgelt über 5.370 Euro
  - Einkommensteil bis 5.370 Euro 80 Prozent
  - Einkommensteile über 5.370 Euro 100 Prozent (nicht förderbar)

Für eine genaue Berechnung siehe:

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/rechner-fuer-kurzarbeit>

### Was fällt alles unter Entgelt?

Basis ist das Februarbruttoentgelt, das umfasst

- alle Geld- und Sachbezüge auf die der Arbeitnehmer einen Anspruch hat (ohne beitragsfreie Bezugsbestandteile wie Diäten sowie ohne Sonderzahlungen und Überstunden)
- alle regelmäßigen Zuschläge und Zulagen

Bei Mitarbeiter mit variablen Entgeltbestandteilen (Provisionen etc.) wird der Durchschnitt der letzten drei Monate berechnet.

Prämien werden generell nicht berücksichtigt.

### Ab wann erhält der Mitarbeiter den geringeren Bezug?

Der geringere Bezug würde grundsätzlich bereits für das erste Monat der Kurzarbeit zur Auszahlung gelangen.

Nachdem die Kurzarbeit noch in der Beantragung ist, wird die Auszahlung wie folgt durchgeführt:

- Im März werden 100% des individuellen Bruttobezugs ausbezahlt, obwohl dieser schon in die Kurzarbeitsphase fällt
- Im April wird erstmals das reduzierte Entgelt ausbezahlt
- Im Mai werden das reduzierte Entgelt und die unverminderte Sonderzahlung (Urlaubsgeld) angewiesen, allerdings wird die Differenz vom zu hoch ausbezahlten Märzbezug in Abzug gebracht („aufgerollt“)

### Wie hoch ist die Sonderzahlung im Mai (Urlaubsgeld)?

Die Sonderzahlung erfolgt auf Basis des individuellen Entgelts vor Beginn der Kurzarbeit (100%).

### **Ändert sich das Entgelt für jene Mitarbeiter, die über die Quote (16%) hinaus arbeiten?**

Alle Mitarbeiter fallen unter die Regeln der Nettoersatzraten (100%, 90%, 85% oder 80%), unabhängig von ihrem tatsächlichen Arbeitseinsatz während des gesamten Zeitraumes.

### **Sind Nebentätigkeiten während der Kurzarbeit erlaubt?**

Grundsätzlich sind nur jene Tätigkeiten erlaubt, die bereits vor der Kurzarbeit schriftlich genehmigt waren.

Caritative Einsätze (Rotes Kreuz etc.) bzw. kurzfristige Nebentätigkeiten im Lebensmitteleinzelhandel sind während der Kurzarbeit grundsätzlich möglich, müssen aber vorher vom zuständigen Hauptabteilungsleiter / Geschäftsführer bzw. Standortleiter schriftlich genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf, längstens aber für die Dauer der Kurzarbeit.

### **Wieviel Urlaub muss / kann ich während der Kurzarbeit verbrauchen?**

Nach eingehenden Verhandlungen mit allen beteiligten Betriebsräten werden jenen Mitarbeitern, die über einen Resturlaub aus den Vorjahren verfügen, maximal 5 Urlaubstage während der Dauer der Kurzarbeit zum Abzug gebracht.

Diese sind im Allgemeinen bereits im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 20.03.2020 (Kalenderwoche 12) angefallen. Der ursprünglich angekündigte „Betriebsurlaub“ wird rückwirkend in Kurzarbeit umgewandelt.

Darüber hinaus können bereits genehmigte Urlaube während der Phase konsumiert oder storniert werden. Neugenehmigungen sind nach Absprache mit dem Hauptabteilungsleiter bzw. Geschäftsführer im Einzelfall möglich.

### **Verändert sich das Entgelt bei Urlaub, Krankenstand oder Quarantäne?**

Bei Urlaub erhalten Sie den vollen Bezug auf Basis vor Beginn der Kurzarbeit.

Bei Krankenstand bzw. Quarantäne erhalten Sie den verminderten Bezug auf Basis des Kurzarbeitsmodells.

### **Kann die Kurzarbeitsphase verlängert oder verkürzt werden?**

Wenn es der Geschäftsgang zulässt bzw. die Einschränkungen durch die Verbreitung des Corona-Virus aufgehoben werden, kann die Kurzarbeit vorzeitig beendet werden. Gleichermaßen kann die Kurzarbeit jedoch auch um weitere 3 Monate auf in Summe maximal 6 Monate verlängert werden.

### **Inwieweit ist die Gleitzeitvereinbarung gültig?**

Alle Punkte der bestehenden Gleitzeitvereinbarungen, die mit dem Kurzarbeitszeitmodell in Widerspruch stehen, werden für den beantragten Zeitraum: 01.03.2020 bis 31.05.2020 für alle umfassten Mitarbeiter außer Kraft gesetzt.

Dies betrifft auch den in einzelnen Gleitzeitvereinbarungen festgesetzten Abrechnungstermin des Gleitzeitsaldos und somit die Auszahlung von etwaigen Mehr- oder Überstunden per 30.4.2020.

Dieser Auszahlungszeitpunkt wird auf 31.08.2020 verschoben. Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäß.

### **Gibt es einen Kündigungsschutz während der Kurzarbeit?**

Während des gesamten Zeitraums der Kurzarbeit, sowie einen Monat danach dürfen betriebsbedingte Kündigungen für jene Beschäftigten, die von Kurzarbeit betroffen sind, grundsätzlich nicht ausgesprochen werden. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund (Entlassung) bleibt weiterhin bestehen.